

Bericht über Prüfergebnisse zu den während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans bzw. danach eingegangenen Anregungen bzw. Anträgen gem. § 24 Gemeindeordnung

Während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans und während der Beratung der öffentlichen Vorlage V/0232/2011 sowie auch in dem anschließenden Zeitraum bis Juni 2012 sind bei der Verwaltung der Stadt Münster Anregungen bzw. Anträge gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) von Bürgern zum Thema Windenergie eingegangen. Mit der Anlage 3 werden diese Vorschläge den parlamentarischen Gremien zur Kenntnis gegeben. Diese Vorschläge haben zwar keine rechtliche Relevanz, weil eine förmliche Bürgerbeteiligung erst im Rahmen des bevorstehenden Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, aber eine Prüfung der Vorschläge konnte mit der in Anlage 2 enthaltenen Eignungsprüfung der Flächenpotenziale für Windenergie gut verknüpft werden und ist vollständig zu allen vorliegenden Vorschlägen erfolgt. Die Prüfergebnisse zu den Vorschlägen sind – sofern sie berücksichtigt werden konnten – in die Gesamtkonzeption gem. Anlage 2 als Empfehlungen der Verwaltung eingeflossen. In Anlage 2 wird im Rahmen der Eignungsprüfung der einzelnen Flächenpotenziale auch jeweils auf ggf. vorliegende Vorschläge von Bürgern und auf deren Beschreibung in Anlage 3 hingewiesen.

Stadtteil Albachten

1. Ein Eingeber trägt mit Schreiben vom 07.11.2011 eine Anregung zur Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen vor für den Bereich nördlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd, westlich der BAB A 1 mit Bezugnahme auf das Gutachten „Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturtrassen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit“ von 2009 im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt und Naturschutz.
(s. auch Anlage 4, **Karte D 9/10a**, Flächenpotenzial **9b**)

Ergebnis der Prüfung

In Anlage 2 dieser Vorlage schlägt die Verwaltung dem Rat vor, das Flächenpotenzial **9b**, östlich von Albachten und nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd gelegen, durch die Darstellung einer neuen Konzentrationszone für Windenergieanlagen im FNP planungsrechtlich zu sichern. Demzufolge wird die Anregung 1. in der Konzeption aufgegriffen.

Stadtteil Nienberge-Häger

2. Ein Eingeber erhebt mit Schreiben vom 12.06.2011 Einspruch gegen die Vorlage V/0232/2011 sowie gegen die im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans enthaltene zeichnerische Ausweitung des Bereichs zum Schutz der Natur im Bereich des bestehenden Naturschutzgebiets Vorbergs Hügel, durch die dort auch die Nutzung von Windenergiepotenzialen verhindert wird.
3. Ein Eingeber erhebt mit Schreiben aus Juni 2011 Einspruch gegen die Vorlage V/0232/2011/1 sowie gegen die darin enthaltene Verhinderung der Nutzung von Windenergiepotenzialen. Er trägt eine Anregung zur Ausweisung eines Windeignungsbereichs zwischen der Bahnstrecke MS – Gronau und Straße Grienkenswell westwärts bis zur Stadtgrenze vor.
4. Ein Eingeber erhebt mit Schreiben (E-Mail) vom 10.06.2011 Einspruch gegen die Vorlage V/0232/2011/1 sowie gegen die darin enthaltene Verhinderung der Nutzung von Windenergiepotenzialen im Bereich westlich der Hanseller Straße.
(s. auch Anlage 4, **Karte D 2a**, Flächenpotenzial **2a**)

5. Eine Eingabeerin trägt mit Schreiben vom 20.04.2012 eine Anregung zur Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen südlich der Bahnstrecke MS – Gronau und eingefasst von den Straßen Grienkenswell und Derßenbrockstiege vor.
(s. auch Anlage 4, **Karte D 2a**, Flächenpotenzial **2c**)

Ergebnis der Prüfung

Für die Stadt Münster ist hinsichtlich der Abgrenzung von Schutzbereichen im Raum Vorbergs Hügel nicht die gemäß Regionalplan-Entwurf geplante Ausweitung des Bereichs für den Schutz der Natur bindend, sondern bindend sind die rechtskräftigen Festsetzungen des vom Rat beschlossenen Landschaftsplans Nr. 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ mit den darin enthaltenen Naturschutz- (NSG) und Landschaftsschutzgebieten (LSG), geschützten Landschaftsbestandteilen (LB) und Naturdenkmälern (ND).

Die von den Eingabern Nr. 3 und Nr. 5 zur Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im FNP angeregten Bereiche sind im Landschaftsplan Nr. 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt.

Bereits in der Vorlage V/0232/2011/1 hat die Verwaltung auf S. 3 der Anlage 1 begründet, aus welchen Gründen ein Teil der gutachterlich ermittelten, technisch möglichen Flächenpotenziale für Windenergie im Bereich südlich des Ortsteils Häger u. a. nicht aufgegriffen werden sollte. Der Standort 2 (er umfasst die Flächenpotenziale im Raum Häger) setzt sich aus mehreren Einzelflächen zusammen. Hier stehen die Belange des Denkmalschutzes (vier benachbarte Hofanlagen stehen ganz bzw. teilweise unter Denkmalschutz) sowie der Schutz der Landschaft (Kulisse NSG Vorbergs Hügel) entgegen. Demzufolge können die Anregungen Nr. 2. - 5. in der Konzeption nicht aufgegriffen werden.

6. – 11. Sechs Eingaben (Anregungen 6. -11., in einem Fall mit ergänzenden Unterschriften) aus dem Zeitraum 11. bis 24.06.2011 erklären inhaltsgleich eine Zustimmung zur Vorlage V/0232/2011/1 und wenden sich zugleich gegen eine mögliche Ausweitung der Konzentrationszone nördlich von Häger nach Südwesten in Richtung Hanseller Straße. (s. auch Anlage 4, **Karte D 2a**)

Ergebnis der Prüfung

Die Eingabeer unterstützen damit voll den bereits in der Vorlage V/0232/2011/1 unterbreiteten Vorschlag der Verwaltung zur Nutzung und Entwicklung von Windenergiepotenzialen im Raum Häger, die auch entsprechend in die Anlage 2 dieser Vorlage aufgenommen worden sind. Demzufolge werden die Anregungen 6. - 11. in der Konzeption aufgegriffen.

Stadtteil Sprakel

12. Anregung nach § 24 GO NW – Anregung Nr. 59/2011

Die Eingabeer tragen mit Schreiben vom 08.06.2011 die Anregung zur Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Münster für den Bereich zwischen der Sprakeler Straße im Westen (B 219) und dem Messingweg im Osten mit der Südgrenze in Höhe der Mülldeponie Coerde nordwärts bis zur Straße An der Schlüppe vor. (s. auch Anlage 4, **Karte D 3**, östlich der B 219 (Sprakeler Straße))

Ergebnis der Prüfung

Große Teile des angeregten Bereichs liegen im Schutzbereich des europäischen Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“ (FFH-Gebiet), dessen Schutzanspruch durch ein Sachverständigengutachten¹ ermittelt wurde. Im Übrigen zählt die Aue der Münsterschen Aa als

¹ „Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort südlich Rieselfelder Münster“, erstellt durch das Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologen Matthias Korn und Stefan Stübing, Rehweide 13, 35440 Linden, November 2011; im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH

Grünzug „Nördliches Aatal“ der städtischen Grünordnung Münster gemäß den städtischen Planungsgrundsätzen zu den Tabubereichen (vgl. Kap. 2., S. 3 der Anlage 2 dieser Vorlage) für Windenergieanlagen (WEA). Demzufolge kann die Anregung Nr. 12. in der Konzeption nicht aufgegriffen werden.

13. Ein Eingebler trägt mit Schreiben vom 14.03.2012 die Anregung vor, die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 2 WEA auf zwei Grundstücken im Eigentum des Eingebers zu schaffen.
 - a) Gem. St. Mauritz, Flur 52, Flurstück 37, nördlich Bahnstrecke MS – Enschede (s. auch Anlage 4, **Karte D 1**, Flächenpotenzial **3h**)
 - b) Gem. St. Mauritz, Flur 11, Flurstück 150, nordöstlich des Hofes des Eingebers (s. auch Anlage 4, **Karte D 3**, nordwestlich Flächenpotenzial **3i**)

Ergebnis der Prüfung

zu a) Grundsätzlich hat der Bereich im Umfeld des angeregten Standorts a) die Funktion als nördliches Naherholungsgebiet für den Stadtteil Kinderhaus. Auch vertritt die Untere Landschaftsbehörde die grundsätzliche Position, dass aus generellen landschaftlichen Erwägungen die Autobahn A1 im nordwestlichen Stadtgebiet die Grenze nach Osten für eine Nutzung der Windenergie bilde. Daher kommt der südliche, unmittelbar nördlich der Bahnstrecke Münster – Gronau gelegene Standort nicht als Standort für eine WEA in Betracht.

zu b) Der Hof des Eingebers ist in die Denkmalliste eingetragen; durch die Errichtung einer WEA in Nachbarschaft des Hofes würden die Denkmäler beeinträchtigt. Im Übrigen zählt die Aue der Münsterschen Aa als Grünzug „Nördliches Aatal“ der städtischen Grünordnung Münster gemäß den städtischen Planungsgrundsätzen zu den Tabubereichen für Windenergieanlagen (WEA; vgl. Kap. 2., S. 3 der Anlage 2 dieser Vorlage). Demzufolge können die Anregungen Nr. 13a) und 13b) in der Konzeption nicht aufgegriffen werden.

Stadtteil Handorf (Bereich Laerheide)

14. Mit Schreiben vom 16.04.2012 trägt ein Eingebler die Anregung vor, die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA auf Flächen beiderseits des Alten Mühlenwegs (Gemarkung St. Mauritz, im Bereich der Fluren 36, 37) zu schaffen, die im Eigentum des Eingebers stehen. (s. auch Anlage 4, **Karte D 8b**, Flächenpotenziale **8h** und **8j**)

Ergebnis der Prüfung

Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes soll das östliche Stadtgebiet durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Hier weist der Landschaftsraum im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Demzufolge kann die Anregung Nr. 14. in der Konzeption nicht aufgegriffen werden.

15. Anregung nach § 24 GO NW – Anregung Nr. 66/2012

Mit Schreiben vom 28.06.2012 tragen die Eingebler die Anregungen vor,

- a) eine neue Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf Flächen beiderseits des Alten Mühlenwegs (Gemarkung Handorf, im Bereich der Flur 2, sowie Gemarkung St. Mauritz, im Bereich der Fluren 36, 37) zu schaffen.
(s. auch Anlage 4, **Karte D 8b**, Flächenpotenziale **8g - 8j**).
- b) Ergänzend wird vorgetragen, den vorgenannten Vorschlag als Anregung in den Beitrag der Stadt Münster für den neu aufzustellenden Planentwurf für den Regionalplan

Münsterland – sachlicher Teilabschnitt „Energie“ – einzufügen und der Bezirksregierung Münster zuzuleiten.

Ergebnis der Prüfung

Zu a) Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes soll das östliche Stadtgebiet durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Hier weist der Landschaftsraum im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Demzufolge kann die Anregung Nr. 15. in der Konzeption nicht aufgegriffen werden.

Zu b) Eine Berücksichtigung ist entbehrlich, da zukünftig die Steuerung der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Münster insbesondere über den Flächennutzungsplan erfolgt.

Stadtteil Wolbeck

16. Anregung nach § 24 GO NW – Anregung Nr. **63/2011** (Schreiben vom 27.06.2011)

17. Anregung nach § 24 GO NW – Anregung Nr. **14/2012** (Schreiben vom 02.02.2012)

Mit Ihren Schreiben tragen die Eingaber nahezu identisch folgende Anregungen vor:

a) Anregung zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Errichtung einer zweiten WEA westlich der kürzlich genehmigten WEA in Wolbeck durch die westliche Erweiterung und Abrundung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergie Nr. MS 03 gem. Regionalplan. (s. auch Anlage 4, **Karte D 8b**, unmittelbar nördlich Freckenhorster Straße, Flächenpotenzial **16b**)

b) Es wird ergänzend angeregt, dass die Stadt Münster die unter a) aufgeführte Anregung in die Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland einbringt.

Ergebnis der Prüfung

Zu a) In Anlage 2 dieser Vorlage schlägt die Verwaltung dem Rat vor, für die am 26.05.2011 nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte und westlich außerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Münster-Wolbeck geplante WEA (Standort 16a) zu deren planungsrechtlicher Absicherung im FNP (Bestandssicherung und Voraussetzung für Repowering) die benachbarte Konzentrationszone für Windenergieanlagen entsprechend nach Westen auszuweiten. Aus Sicht der Verwaltung kann auch die planungsrechtliche Absicherung eines zweiten, unmittelbar westlich der genehmigten WEA angeregten WEA-Standortes befürwortet werden. Demzufolge werden die Anregungen Nr. 16. u. 17. zu a) in der Konzeption aufgegriffen.

Zu b) Eine Berücksichtigung ist entbehrlich, da zukünftig die Steuerung der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Münster insbesondere über den Flächennutzungsplan erfolgt.

Stadtteil Amelsbüren

18. Ein Eigentümer hat in einem Telefonat mit der Planungsverwaltung im Oktober 2011 sein Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf seiner Fläche bekundet; die betreffende Fläche liegt als Pufferzone zwischen Waldparzellen, die zum FFH-Gebiet „Davert“ gehören und als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt sind. Er bittet um Darstellung einer entsprechenden Konzentrationszone im FNP.

Ergebnis der Prüfung

Gem. *Windenergieerlass NRW 2011*² kommen u.a. die nachfolgend aufgeführten Bereiche als Standorte für Windenergieanlagen *wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht*:

- festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- FFH- und Vogelschutzgebiete (einschließlich von Funktionsräumen, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden; OVG Münster Urt. v. 3.8.2009 - 8 A 4062/04 -).

Demzufolge kann die Anregung Nr. 18. in der Konzeption nicht aufgegriffen werden.

19. Anregung nach § 24 GO NW – Anregung Nr. 56/2011

Ein Eingebereiter ist Betreiber von zwei WEA im Stadtteil Amelsbüren, östlich der Autobahn A1. Mit Schreiben vom 09.06.2011 regt der Eingebereiter a) die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Münster im Bereich der beiden bestehenden WEA sowie b) die Veranlassung einer entsprechenden Änderung des Regionalplans an. (s. auch Anlage 4, **Karte D 13**, Flächenpotenzial **18a**)

Ergebnis der Prüfung

Zu a) In Anlage 2 dieser Vorlage schlägt die Verwaltung dem Rat vor, für die im Stadtgebiet im Außenbereich außerhalb von Konzentrationszonen errichteten 4 WEA³ zu deren planungsrechtlicher Absicherung (Bestandssicherung und Voraussetzung für Repowering) zusätzliche Konzentrationszonen im FNP darzustellen, auch wenn innerhalb dieser Flächen keine weiteren Potenziale für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen bestehen sollten. Demzufolge wird die Anregung Nr. 19. zu a) in der Konzeption aufgegriffen.

Zu b) Eine Berücksichtigung ist entbehrlich, da zukünftig die Steuerung der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Münster insbesondere über den Flächennutzungsplan erfolgt.

Bereich Amelsbüren – Wilbrenning

- 20., 21. Zwei Eingebereiter erheben mit Schreiben vom 21.06.2011 bzw. 06.07.2011 Einspruch gegen die Vorlage V/0232/2011/1 und wenden sich gegen den in der Vorlage enthaltenen Vorschlag zur Ausweisung einer Konzentrationszone für WEA südlich des Golfplatzes Münster-Tinnen, die nach Meinung der Eingebereiter zugleich die Entwicklung einer Golfplatz-Erweiterungsfläche verhindert. (s. auch Anlage 4, **Karte D 10b**, Flächenpotenzial **10a**)

Ergänzend erklärten im Zeitraum 21.06. bis 11.08.2011 **249 Personen** auf überwiegend standardisierten Schreiben „ihren Protest gegen die Ausweisung eines Flächenpotenzials für Windenergieanlagen innerhalb der Bauerschaft Wilbrenning, dargestellt in der Anlage zur Beschlussvorlage vom 07.06.2011 unter dem Aktenzeichen V/0232/2011/1, Standort 10“.

- 22., 23. Zwei Eingebereiter erklären mit Schreiben vom 26. bzw. 27.02.2012, dass die in ihrem Eigentum stehenden Flächen in Zukunft weiterhin ausschließlich für Zwecke der Landwirtschaft genutzt werden sollen und für eine Umnutzung zu einem Golfplatz nicht zur Verfügung stehen. Zugleich regen sie mit Verweis auf die Energiewende die Einbeziehung ihrer Flächen in eine künftige, im Flächennutzungsplan der Stadt Münster neu darzustellende Konzentrationszone für Windenergieanlagen an, weil die Nutzung durch Windenergieanlagen die Landwirtschaft kaum einschränkt bzw.

² Seit dem 11.07.2011 gilt in NRW der neue „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass), siehe hier Kapitel 8.2.1.2 Tabuflächen

³ 2 WEA westlich von Nienberge, 2 WEA südwestlich von Amelsbüren, östlich der Autobahn A 1

hier Synergiepotenziale zwischen der Landwirtschaft und der Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung bestehen und genutzt werden sollten.

Ergebnis der Prüfung

Der Einspruch der Eingaber Nr. 20. u. 21. wendet sich gegen den Vorschlag der Verwaltung in der Vorlage V/0232/2011/1 (Anlage 2),

„das Flächenpotenzial 10 (**Wilbrenning-Süd**) soll als neuer Windeignungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.“

Die Eingaber Nr. 22. u. 23. dagegen greifen den o. g. Vorschlag der Verwaltung in der Vorlage V/0232/2011/1 (Anlage 2) auf.

In der zu dem Vorschlag gehörenden Karte „Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd“ mit dem Abgrenzungsvorschlag für den neuen Windeignungsbereich und den darin eingetragenen Flächenpotenzialen für Windenergieanlagen wird ein Teilbereich erfasst, der im wirksamen FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz dargestellt ist. Es handelt sich hierbei um eine perspektivische Entwicklungsfläche für den unmittelbar angrenzenden, bestehenden „Golfplatz Münster-Tinnen“, die bislang vorgesehen war, um den Golfplatz von einer aktuell bestehenden 18-Loch-Anlage zu einer geplanten 27-Loch-Anlage auszubauen. Tatsächlich wird die betreffende Entwicklungsfläche zurzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich auch im Eigentum des nutzenden Landwirts.

Vor dem Hintergrund der Anregungen Nr. 20. – 23. ergibt sich ein Interessenkonflikt, der in einem ersten, gemeinsam mit allen Beteiligten geführten Gespräch klar benannt worden ist. In weiteren Gesprächen soll ausgelotet werden, ob und wie sich die benachbarten Nutzungen Golfspiel und die perspektivische Nutzung der Windenergie vereinbaren lassen. Abhängig von den Ergebnissen dieser Verhandlungen wäre dann im Verfahren zur Änderung des FNP die Abgrenzung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Wilbrenning auszubilden. Dabei wird sich dann auch entscheiden, ob und wie die Anregungen Nr. 20. – 23. ggf. berücksichtigt werden können.